



**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Gesetzentwurf  
für ein**

**Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege  
in Schleswig-Holstein**

(WohlföGSH)

Gesetzentwurf der CDU Landtagsfraktion - Drs. 18/3809

Kiel, 06. Mai 2016

## **Vorbemerkung**

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 9.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Allein in Schleswig-Holstein vertritt der bpa mittlerweile die Interessen von ca. 500 Anbietern sozialer Dienstleistungen. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 275.000 Arbeitsplätze und ca. 21.200 Ausbildungsplätze. Mit rund 4.500 Pflegediensten, die ca. 206.000 Patienten betreuen, und 4.500 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 300.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Seine Mitglieder sind privat-gewerblich organisiert, die Unternehmen tragen das volle Risiko für alle Entscheidungen, die getroffen werden müssen.

Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten die Mitgliedsbetriebe des bpa nicht. Der bpa steht für Vielfalt der Angebote in den genannten Bereichen und sieht diese Vielfalt als sehr positiv für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein, um aus den unterschiedlichsten Angeboten das für Sie in Ihrer jeweiligen persönlichen Situation Richtige zu wählen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung:

## **Stellungnahme**

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) als größter Trägerverband privat-gewerblicher Pflege- und Behinderteneinrichtungen in Schleswig-Holstein begrüßt und unterstützt eine Förderung der Arbeit der freien Wohlfahrtspflege durch die Landesregierung.

Zur Sicherstellung eines freien und fairen Wettbewerbs unter den zugelassenen Leistungserbringern im SGB V, SGB XI und SGB XII darf eine finanzielle Förderung des Landes für Einrichtungen deren Finanzierung über eben jene Sozialgesetzbücher geregelt ist nicht stattfinden. Deren Entgelte werden nach einheitlichen Festlegungen kalkuliert und mit den jeweiligen Kostenträgern vertraglich vereinbart. Durch das SGB XI wird der Wettbewerb zwischen Einrichtungen auf der Basis transparenter Qualitäts- und Vergütungsvergleiche ausdrücklich gewünscht. Finanzielle Unterstützung eines Teils dieser Einrichtungen durch öffentliche Förderung ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

Um dies zu gewährleisten, ist eine größtmögliche Transparenz und Kontrolle der Förderung notwendig.

Der bpa lehnt ganz entschieden Möglichkeiten zur direkten und indirekten Subventionierung dieser Angebote als gesetzwidrig ab. Eine Doppelfinanzierung der Einrichtungen durch öffentliche Förderung lehnen wir ebenfalls ab. Auch eine Förderung von ähnlich gelagerten Angeboten die ähnliche Leistungen an die gleiche Zielgruppe richtet sehen wir sehr kritisch.

Vor diesem Hintergrund ist der § 3 Satz 1 nach unserer festen Überzeugung deutlicher zu formulieren.

Nach unserer Auffassung sollten Leistungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege ausschließlich projektbezogen gefördert werden können.

In diesen geförderten Projekten ist insbesondere darauf zu achten, dass Sie zu einem überwiegenden Anteil durch ehrenamtliche Strukturen abgebildet werden müssen. Eine Begleitung durch Angestellte/professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände ist auf das Notwendige zu beschränken.

Grundsätzlich steht der bpa kritisch zu allem Bestrebungen, die Akteure in den Bereichen Pflege, Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich zu behandeln. Insbesondere in den Bereichen SGB V, SGB XI, SGB XII ist darauf zu achten, dass die in den entsprechenden Gesetzeswerken vorgesehene Vielfalt und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher beachtet wird.

Dennoch sieht auch der bpa ein hohes Maß an ehrenamtlich engagierten Menschen in den verschiedensten Wohlfahrtsorganisationen, deren ehrenamtliches Engagement auch gewürdigt und unterstützt werden soll.

## **Zusammenfassung**

Der bpa begrüßt die Würdigung ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung entsprechender Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen durch die Freie Wohlfahrtspflege.

Gleichwohl müssen wirksame Maßnahmen seitens des Landes getroffen werden, dass diese Fördermittel auch punktgenau dort ankommen, wo sie gebraucht und wofür sie beantragt worden sind. Eine eindeutige Zuordnung der Mittelverwendung und die Zweckbindung der Mittel darf nach unserer Auffassung nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ erfolgen, und eine Rückforderungsklausel nach Überprüfung durch entsprechende Stellen (z.B. Landesrechnungshof) sollte zwingend eingebaut werden.

An dieser Stelle muss nach unserer Auffassung der Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion deutlich konkreter gefasst und Bedingungen - wie oben skizziert – über die Kontrolle der Verwendung geförderter Maßnahmen eindeutiger definiert werden. Weiterhin sollte der Anteil für den Verwaltungsaufwand geförderter Projekte ebenfalls konkretisiert und mit einer festen prozentualen Quote hinterlegt werden.

Abweichungen von dieser Quote bedürfen konkreter und nachvollziehbarer Nachweise mit detaillierten Kostenaufstellungen.

Vorstellbar wäre unsererseits eine Förderung unter Vorbehalt mit noch festzulegenden Fristen und Offenlegungspflichten seitens der geförderten Verbände

Ausdrücklich begrüßen wir im vorliegenden Gesetzentwurf, dass eine Verwendung der Mittel für Personal-, Sach- und Investitionsaufwand, der im Zusammenhang mit der professionellen Pflege und Behindertenhilfe nach dem SGB V, SGB XI und SGB XII entsteht, ausgeschlossen wird.